

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (FN 82591 h beim Landesgericht Leoben), Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld, wird die mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.212/08-001, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnete Übertragungskapazität „Wiener Becken Kanal 55“, gebildet aus „WR NEUSTADT 2 (Unter dem Mitterriegel) Kanal 55“, gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 57 Abs. 4 und § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, dahingehend geändert, dass die Übertragungskapazität nunmehr wie folgt lautet:

10N200. Übertragungskapazität „Wiener Becken Kanal 55“ gebildet aus
a. „WR NEUSTADT 3 (10er Gürtel) Kanal 55“ (Beilage 10N200a1)

2. Auf Antrag der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH**, wird die mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.212/08-001, in Spruchpunkt 5.2. erteilte fernmelderechtliche Bewilligung betreffend die Sendeanlage 10N200. a. „WR NEUSTADT 2 (Unter dem Mitterriegel) Kanal 55“ (Beilage 10N200a) gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 TKG 2003 dahingehend geändert, dass die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Sendeanlagen nach Maßgabe des beiliegenden und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblatts nunmehr lautet:

10N200 a. „WR NEUSTADT 3 (10er Gürtel) Kanal 55“ (Beilage 10N200a1)

3. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. und 2. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH gemäß dem Bescheid KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.212/08-001, befristet.

4. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage „WR NEUSTADT 3 (10er Gürtel) Kanal 55“ verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4. und 5. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die jeweilige Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 17.11.2010 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangtem Schreiben, geändert mit Schreiben vom 22.12.2010 beantragte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH im Zusammenhang mit der ihr erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C – Wiener Becken“) die Bewilligung der Standortverlegung von derzeit „WR NEUSTADT 2 (Unter dem Mitterriegel) Kanal 55“ auf „WR NEUSTADT 3 (10er Gürtel) Kanal 55“.

2. Sachverhalt

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Zulassungsbescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.212/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008, welche die Versorgung des Industrieviertels in Niederösterreich umfasst („MUX C – Wiener Becken“).

Mit diesem Bescheid wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Übertragungskapazität „Wiener Becken Kanal 55“ zugeordnet (Spruchpunkt 5.1.) und eine fernmelderechtliche Bewilligung für den Standort „WR NEUSTADT 2 (Unter dem Mitterriegel) Kanal 55“ erteilt (Spruchpunkt 5.2.).

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass im Hinblick auf die Übertragungskapazität „WR NEUSTADT 3 (10er Gürtel) Kanal 55“ noch kein Planeintrag besteht. Es musste daher ein Koordinierungsverfahren eingeleitet werden. Aufgrund der topografischen Lage und der Leistungsmerkmale der beantragten Übertragungskapazitäten kann, weil keine Beeinträchtigung von in Betrieb befindlichen Sendern in den Nachbarländern zu erwarten ist, ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden. Die beantragte Änderung ist damit technisch realisierbar.

Aufgrund der Verlegung des Senderstandortes ändert sich die technisch mögliche Versorgung auf ca. 60.000 Einwohner (von vormals 400.000 Einwohner).

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 12.01.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenz-zuteilungen nach § 54 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Auf Antrag des Zulassungsinhabers kann die Regulierungsbehörde gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 die vorgeschriebene Frequenznutzung ändern, sofern dies auf Grund des Verwendungszwecks und der technischen Nutzungsbedingungen zulässig ist.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.), Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2.) und Auflagen (Spruchpunkte 4. – 6.)

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WR NEUSTADT 3 (10er Gürtel) Kanal 55“ nicht durch Planeinträge des GE06 Abkommens gedeckt ist, weshalb diesbezüglich ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet werden musste. Aufgrund der topografischen Lage und der Leistungsmerkmale der beantragten Übertragungskapazität kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass noch ein internationales Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, hat die Behörde von der Möglichkeit zur Erteilung von Auflagen Gebrauch gemacht (Spruchpunkte 4. und 5.). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 6.).

Befristung (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen und Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind. Diesem Erfordernis wurde in Spruchpunkt 3. entsprochen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. Jänner 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
Mitglied

Zustellverfügung:

1. ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, z.Hd. Herrn Ing. Walter Winter, Puchbachstraße 41, A-8582 Rosental, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 10N200a1 zum Bescheid KOA 4.212/10-015

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH					
2	Senderbetreiber	w.o.					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-N1					
4	Name der Funkstelle	WR NEUSTADT 3					
5	Standortbezeichnung	10er Gürtel					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	016E13 12	47N49 03	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	270					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	55					
10	Mittelfrequenz in MHz	746					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN - Kenner	10N200					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	33					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+-5,5					
21	Polarisation	Vertikal					
22	Senderausgangsleistung in dBW	25,3					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	35,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dB H						
	dB V	30,3	32,5	34,0	34,8	34,8	34,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dB H						
	dB V	32,5	30,3	27,5	23,9	20,1	16,6
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dB H						
	dB V	14,1	11,9	7,0	3,0	5,9	4,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dB H						
	dB V	1,0	1,0	3,0	3,0	3,0	3,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dB H						
	dB V	1,0	1,0	4,5	5,9	3,0	7,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dB H						
	dB V	11,9	14,1	16,6	20,1	23,9	27,5
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein) ja						
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)						
30	Bemerkungen						